

Handreichung Schulabsentismus

– für den Kreis Unna –

Diese Handreichung beantwortet folgende Fragestellungen:

- *Was ist Schulabsentismus?*
- *Welche Folgen hat Schulabsentismus?*
- *Was besagt die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen?*
- *Welche Formen von Schulabsentismus gibt es?*
- *Was ist bei der Dokumentation von Fehlzeiten zu beachten?*
- *Wie kann bei einem Schulabsentismusfall vorgegangen werden?*
- *Mit wem können Schulabsentismusfälle besprochen werden?*
- *Mit wem kann bei Schulabsentismus kooperiert werden?*

Impressum

Herausgegeben von Jobcenter Kreis Unna
Jugendpsychiatrischer Dienst Kreis Unna
Kreis Unna - Der Landrat
Schulaufsicht für den Kreis Unna
Schulformvertreter aller Schulformen im Kreis Unna
Schulpsychologische Beratungsstelle für den Kreis Unna
Stadt Bergkamen
Stadt Kamen
Stadt Lünen
Stadt Schwerte
Stadt Selm
Stadt Unna
Stadt Werne

Verfasst von Arbeitskreis Schulabsentismus der Kommunalen Präventionsketten

Layout Jan Grau, Kreis Unna

Stand Unna, 22.08.2023

Inhalt

Checkliste für Schulen	4
Ausgangslage und Zielsetzung	5
Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen	6
Formen von Schulabsentismus	7
Dokumentation und Beobachtung von Fehlzeiten	9
Umgang mit Schulabsentismus	11
Besprechung von Schulabsentismusfällen	15
Kooperation	17
Maßnahmen im Kreis Unna	20

Checkliste für Schulen

Diese Checkliste ermöglicht es Schulen, schnell und einfach zu überprüfen, wie der eigene Stand beim Umgang mit Schulabsentismus ist und in welchen Bereichen gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf existiert. Wenn alle Aussagen an einer Schule zutreffen, ist die Schule gut auf Schulabsentismus vorbereitet.

Tabelle 1: Checkliste für Schulen zur Überprüfung des eigenen Stands beim Umgang mit Schulabsentismus

Verantwortungen beim Umgang mit Schulabsentismus sind geklärt.	<input type="checkbox"/>
Es existiert eine Systematik zur Erfassung der Fehlzeiten.	<input type="checkbox"/>
Die Fehlzeiten werden kontinuierlich beobachtet (mindestens einmal im Quartal).	<input type="checkbox"/>
Ansprechpersonen, an die man sich zur Unterstützung bei Schulabsentismus wenden kann, sind den Lehrkräften bekannt.	<input type="checkbox"/>
Es gibt eine Ansprechperson in der Schule, an die sich Lehrkräfte bei Fragen zum Thema Schulabsentismus wenden können.	<input type="checkbox"/>
Es gibt eine enge Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe.	<input type="checkbox"/>

Quelle: eigene Erarbeitung und Darstellung

Ausgangslage und Zielsetzung

Der tägliche Gang zur Schule ist fester Bestandteil des Lebens aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Der Schulbesuch ermöglicht es ihnen, Kompetenzen und Fähigkeiten unter Gleichaltrigen zu erlernen und einen Schulabschluss zu erwerben. Gleichzeitig bereitet er sie auf Leben und Beruf vor und gibt ihnen Struktur in ihrem Alltag. Die gesetzliche Schulpflicht soll dabei sicherstellen, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf schulische Bildung wahrnehmen können.

Allerdings gibt es trotzdem Kinder und Jugendliche, die wiederholt oder über einen längeren Zeitraum hinweg ohne einen gesetzlich vorgesehenen Grund dem Unterricht fernbleiben. Unabhängig davon, ob die Eltern darüber informiert sind, dies sogar entschuldigen oder nicht, wird diese regelmäßige Abwesenheit vom Schulbesuch mit dem Begriff *Schulabsentismus* beschrieben.¹ Kontinuierlich erhobene amtliche Statistiken über die Anzahl schulabsenter Schüler*innen im Kreis Unna, in Nordrhein-Westfalen oder in Deutschland existieren leider nicht. Ihre Zahl ist aber nicht zu unterschätzen. Im Rahmen der Erhebung des Programme for International Student Assessment (PISA) im Jahr 2012 gaben 9,7 % der fünfzehnjährigen Schüler*innen in Deutschland an, in den letzten zwei Wochen einzelne Stunden unentschuldig gefehlt zu haben. 5,2 % fehlten mindestens einen ganzen Schultag unentschuldig.² Laut einer Umfrage an den weiterführenden Schulen der Stadt Lünen im Jahr 2019 sind dort mindestens 11 % der Schüler*innen schulabsent.³

Über die Folgen von Schulabsentismus für die Entwicklung von Schüler*innen gibt es keine gesicherten empirischen Erkenntnisse. Es konnten zwar Zusammenhänge zwischen Schulabsentismus und schlechten Schulleistungen, emotionalen Problemen, Verhaltensauffälligkeiten und straffälligem Verhalten nachgewiesen werden, allerdings ist unklar, ob Schulabsentismus dabei Ursache oder Folge ist.⁴⁵⁶ Dennoch ist anzunehmen, dass sich Schulabsentismus negativ auf den weiteren Lebensweg der Schüler*innen auswirkt, da die regelmäßige Schulabsenz einen schlechteren Schulabschluss oder den Schulabgang ohne Abschluss zur Folge haben kann. Dies verschlechtert wiederum mittel- und langfristig die Ausbildungs-, Erwerbs- und Teilhabemöglichkeiten der Schüler*innen.

Daher haben es sich die Kommunalen Präventionsketten im Kreis Unna zur Aufgabe gemacht, das Thema näher in den Blick zu nehmen. Um die verschiedenen Perspektiven bei diesem vielschichtigen Thema zu berücksichtigen, wurde ein Arbeitskreis aus Vertreter*innen von Schulaufsicht, Schulen, Schulverwaltung, Schulpsychologischer Beratungsstelle, Jugendämtern und Jugendpsychiatrischem Dienst gebildet, der gemeinsam die vorliegende Handreichung entwickelt hat. Ziel der Handreichung ist es,

- relevante Informationen zum Thema zu bündeln,
- Handelnden eine Orientierung beim Umgang mit Schulabsentismus zu geben und so ihre Handlungssicherheit zu erhöhen,
- einen einheitlichen Umgang mit Schulabsentismus zu fördern sowie
- die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen zu verbessern.

Die Beteiligten erhoffen sich, dadurch den Schulabsentismus im Kreis mittelfristig zu reduzieren und somit die Teilhabechancen von Schüler*innen zu verbessern.

Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (SchulG), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223), ist schulpflichtig, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.⁷ Nach Absatz 2 umfasst die Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.⁸

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres.⁹ Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II endet die Schulpflicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.¹⁰ Wenn Schüler*innen sich jedoch nach Vollendung des 18. Lebensjahres an einer Schule anmelden, müssen sie regelmäßig und aktiv am Unterricht teilnehmen.¹¹

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht liegt im Wesentlichen bei den Eltern. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und dass es mit angemessenen Arbeitsmaterialien und Kleidung ausgestattet ist.¹² Bei Schüler*innen im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch den Auszubildenden oder Arbeitgeber*innen (Mitverantwortliche).¹³

Lehrkräfte sowie Schulleitungen sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.¹⁴ Die Schule stellt zum Zweck der Schulpflichtüberwachung und im Hinblick auf eine sachgerechte Anwendung der im Folgenden dargestellten Maßnahmen eine lückenlose und zeitnahe Feststellung und Dokumentation von Fehlzeiten der Schüler*innen sowie der getroffenen Maßnahmen sicher.

Formen von Schulabsentismus

Die Gründe, warum Schüler*innen schulabsent sind, sind sehr vielfältig. Laut der Handreichung [Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus](#) der Bezirksregierung Arnsberg lassen sich jedoch vier grundsätzliche Formen mit unterschiedlichen Charakteristika unterscheiden. Wobei zu beachten ist, dass nicht jeder Fall über alle Charakteristika einer Form verfügen muss und es Mischformen geben kann.¹⁵ Ein kurzes Video, das die vier Formen beschreibt, ist [hier](#) hinterlegt. Diese Formen sind

- Schwänzen,
- Schulangst,
- Schulphobie und
- Fremdgesteuerte Versäumnisse.

Schwänzen zeichnet sich dadurch aus, dass die Schüler*innen keine Angst haben, die Schule zu besuchen. Bei einem Großteil der Fälle sind die Sorgeberechtigten zudem nicht über das Fehlen der Schüler*innen informiert. Die Schüler*innen verlassen zwar das Zuhause, suchen sich aber Ersatzaktivitäten, anstatt die Schule zu besuchen. Häufig geht Schwänzen mit einer geringen Schulmotivation und schlechten Schulleistungen einher. Körperliche Symptome sind dagegen selten.

Schulangst hingegen resultiert aus der Angst von Schüler*innen vor etwas, das unmittelbar mit den individuellen schulischen Bedingungen zusammenhängt. Dies können beispielsweise Mobbing, unangenehmes Schul- oder Klassenklima, ungeeignete Didaktik von Lehrkräften, allgemeine Überforderung oder Leistungsdefizite in Teilbereichen sein. Das Fehlen in der Schule bei Schulangst geschieht häufig mit dem Wissen der Eltern. Anzeichen können eine gedrückte oder angespannte Stimmung der Schüler*innen sowie psychosomatische Symptome wie Bauchschmerzen, Zittern oder Übelkeit sein.

Auch bei **Schulphobie** haben die Schüler*innen Angst vor dem Schulbesuch. Ursache sind hier aber nicht Umstände in der Schule, sondern vielmehr die Angst vor der Trennung von den Eltern oder dem Zuhause. Schulphobie tritt vielfach nach Schulübergängen, Ferien und längerem Fehlen auf. Auslöser können auch einschneidende Ereignisse im Leben sein wie Todesfälle, Scheidungen, Um- oder Auszüge. Depressionen und Angststörungen in der Familie oder eine ausgesprochen enge Eltern-Kind-Bindung treten ebenfalls häufig im Zusammenhang mit Schulphobie auf.

Bei den **Fremdgesteuerten Versäumnissen** sind die Sorgeberechtigten für das Fehlen in der Schule verantwortlich. Sie möchten aus unterschiedlichen Gründen nicht, dass ihre Kinder die Schule besuchen. Beispiele hierfür sind die Vermittlung von Inhalten oder Werten in der Schule, mit denen die Eltern nicht einverstanden sind, Unterstützungsbedarfe in der Familie oder im familiären Betrieb, Familienfeiern, Urlaube außerhalb der Ferien oder der Wunsch der Eltern, ihre Kinder vor Herausforderungen zu schützen.

Um einen schnellen Überblick über die Formen von Schulabsentismus und den verschiedenen Merkmalen, die bei der Identifikation einer Schulabsentismusform helfen können, zu bekommen, sind diese in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 2: Schulabsentismusformen und Merkmale, die bei ihrer Identifikation helfen können

Merkmal	Schulabsentismusform			
	Fremdgesteuerte Versäumnisse	Schulangst	Schulphobie	Schwänzen
Angst vor Schulbesuch	x	✓	✓	x
Angstursache	-	In Schule	Nicht in Schule	-
Eltern sind über Fehlen informiert	✓	✓	✓	Selten
Eltern für Fernbleiben verantwortlich	✓	x	x	x
Einschneidende Ereignisse im Leben	-	-	Häufig	-
Eltern-Kind-Bindung	-	-	Häufig eng	Häufig schwach
Häufig genannte Gründe für Abwesenheit	Andere Werte, familiäre Verpflichtungen, Ausreden	Angstauslösende Personen oder Situationen in der Schule	Körperliche Beschwerden ohne Befund	Häufig Ausreden
Haltung der Personensorgeberechtigten	u. a. Vorbehalte gegen Schule	u. a. Hilflosigkeit bzgl. Ängsten	-	-
Körperliche Symptome	x	Häufig	Häufig	Selten
Schulmotivation	-	-	-	Eher gering
Starke soziale Bindungen zu anderen Auffälligen	-	-	-	Häufig
Vorher längere Abwesenheit von Schule	-	-	Häufig	-

Quelle: Handreichung „Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus“¹⁵, eigene Darstellung

Legende:

- = kein systematischer Zusammenhang

✓ = fast immer

x = fast nie

Dokumentation und Beobachtung von Fehlzeiten

Um beurteilen zu können, ob Schüler*innen schulabsent sind, ist es notwendig, die An- und Abwesenheit der Schüler*innen sowie die Ursachen für die Abwesenheit in allen Unterrichtsstunden systematisch zu dokumentieren und stetig im Auge zu behalten. Die Erfassung der Fehlzeiten der Schüler*innen durch die Schule ist dabei sogar gesetzlich verpflichtend.¹⁶ Zudem müssen Vermerke zu Fehlzeiten, Verspätungen und besonderen Vorkommnissen in diesem Kontext von der Schule für fünf Jahre aufbewahrt werden.¹⁷ Gleichzeitig ist es notwendig, die Fehlzeiten der Schüler*innen kontinuierlich zu beobachten, um regelmäßiges oder auffälliges Fehlen frühzeitig zu erkennen und das Fehlen mit Personensorgeberechtigten und Auszubildenden zu besprechen. Empfohlen wird, die Fehlzeiten der Schüler*innen **mindestens** in einem **vierteljährigen** Rhythmus zu überprüfen.

Für all dies ist es wichtig, dass jede Schule ein System zur Fehlzeitendokumentation etabliert hat, es dauerhaft und sorgfältig von den Lehrkräften angewandt wird und alle notwendigen Informationen in einem Medium festgehalten werden. An vielen Schulen wird dafür seit Jahrzehnten das **Klassenbuch** genutzt. Dieses Medium ist den Lehrkräften vertraut und es werden keine Kenntnisse im Umgang mit Software benötigt. Gleichzeitig sind die Kosten für dieses Medium sehr gering. Allerdings hat das Klassenbuch auch einige Nachteile. Eine Übersicht über Fehlzeiten ist nicht automatisch vorhanden. Um eine Übersicht zu erhalten, müssen jedes Mal die Fehlzeiten der Schüler*innen selbst addiert werden, was Zeit in Anspruch nimmt. Zudem können Schüler*innen Einträge im Klassenbuch ändern oder ergänzen oder das Klassenbuch kann verloren gehen. Ein weiterer Nachteil ist, dass sich auf das Klassenbuch nur an dem Ort, an dem es sich befindet, zugreifen lässt.

Es gibt jedoch auch digitale Alternativen zum Klassenbuch. Diese haben den Vorteil, dass sie nicht verloren gehen können und Schüler*innen dort keine Einträge ändern oder ergänzen können. Zudem werden die Fehlzeiten der Schüler*innen automatisch in einer Übersicht zusammengefasst. Die Überprüfung der Fehlzeiten ist daher jederzeit ohne Aufwand möglich. Es ist außerdem möglich, sie so einzurichten, dass ein Zugriff überall dort möglich ist, wo eine Internetverbindung existiert. Allerdings müssen Lehrkräfte bei der Nutzung eines digitalen Fehlzeitendokumentationsmediums über grundlegende Fähigkeiten in der Bedienung von Software verfügen. Die Bezirksregierung Arnsberg verweist in ihrer Handreichung *Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus* auf eine kostenlose [Excel-Vorlage](#) des Hessischen Kultusministeriums, mit der An- und Abwesenheiten von Schüler*innen dokumentiert werden können. Sie kann auf der Themen-Webseite [Schulvermeidung](#) der Staatlichen Schulämter in Hessen heruntergeladen werden und enthält auch eine Anleitung.

Eine weitere Alternative sind kostenpflichtige Programme, die spezifisch für den Zweck der An- und Abwesenheitsdokumentation entwickelt wurden. Eines dieser Programme ist [WebUntis](#), welches an vielen Schulen im Kreis Unna genutzt wird und einige Vorteile hat. Lehrkräfte werden zu Beginn einer Stunde darauf hingewiesen werden, die Anwesenheit der Schüler*innen zu überprüfen. Gleichzeitig werden Schulleitungen darüber informiert, wenn eine Lehrkraft dies nicht getan hat. Auch das Zuspätkommen

von Schüler*innen in vorherigen Stunden wird den Lehrkräften angezeigt und es zeichnet sich durch eine hohe Benutzerfreundlichkeit aus.

WebUntis ist ein Programm des Unternehmens UNTIS, welches über verschiedene Module verfügt und in Nordrhein-Westfalen von PEDAV vertrieben wird. Die Kosten für WebUntis sind größer als bei den anderen genannten Medien und werden individuell für jeden Schulträger, in Abhängigkeit von den gewählten Modulen sowie der Anzahl und Größe der Schulen für die das Programm angeschafft werden soll, berechnet. Konkrete unverbindliche Angebote können direkt bei [UNTIS](#) oder bei [PEDAV](#) angefragt werden.

Tabelle 3: Medien zur Dokumentation von Fehlzeiten und ihre Eigenschaften

Eigenschaft	Dokumentationsmedium		
	Klassenbuch	Excel	WebUntis
Aufforderung zur Überprüfung der Anwesenheit	Nein	Nein	Ja
Benutzerfreundlichkeit	Hoch	Mittel	Hoch
Kann verloren gehen	Ja	Nein	Nein
Kosten	Sehr gering (Klassenbücher)	Keine oder sehr gering (ggf. Excel-Lizenzen)	Höher (Lizenzen)
Schulleitung wird informiert, ob Fehlzeiten erfasst werden	Nein	Nein	Ja
Softwarebedienungsfähigkeiten von Lehrkräften	Nicht notwendig	Gering	Gering
Übersicht über Fehlzeiten der Schüler*innen	Muss selbst erstellt werden	Wird automatisch erstellt	Wird automatisch erstellt
Veränderung von Einträgen durch Schüler*innen	Möglich	Nicht möglich	Nicht möglich
Zugriff	Nur an dem Ort, an dem sich Klassenbuch befindet	An verschiedenen Orten möglich	An verschiedenen Orten möglich
Zuspätkommen wird angezeigt	Nein	Nein	Ja

Quelle: eigene Erarbeitung und Darstellung

Umgang mit Schulabsentismus

Aufgrund der unterschiedlichen Formen und Ursachen von Schulabsentismus kann nicht mit jedem Schulabsentismusfall gleich umgegangen werden. Der folgende Handlungsleitfaden fasst die zentralen Schritte beim Umgang mit Schulabsentismus zusammen und stellt sie anschaulich dar (Abbildung 1). Kurze Hinweise zu den einzelnen Elementen finden Sie weiter unten. Der gesamte Handlungsleitfaden sowie die Hinweise zu den Elementen basieren größtenteils auf der Handreichung [Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus](#) der Bezirksregierung Arnsberg¹⁵.

Der Handlungsleitfaden bietet Schulen eine Orientierung, wie mit Schulabsentismus umgegangen werden kann. Für einen erfolgreichen Umgang mit Schulabsentismus ist es jedoch notwendig, dass Schulen ein eigenes Konzept zum Umgang mit Schulabsentismus haben, dies bekannt ist und gelebt wird. Dabei sollten die individuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Essentiell ist, dass in der Schule geklärt ist, wer wann was tut. Für die Entwicklung eines eigenen Handlungsleitfadens findet sich [hier](#) eine docx-Datei des Handlungsleitfadens, der als Vorlage für individuelle Handlungsleitfäden der Schulen genutzt werden kann.

Schriftliche Dokumentation aller Gespräche, Maßnahmen und Absprachen

Alle Schritte beim Umgang mit Schulabsentismus sollten dokumentiert werden, da man bei umfassenderen Fällen nur so den Überblick behalten kann. Die [hier](#) hinterlegte Liste kann als Vorlage für die Dokumentation der Schulversäumnisse, Gespräche, Maßnahmen und Absprachen dienen.

Fehlzeitendokumentation

An Schulen sollte ein klares System zur Fehlzeitendokumentation existieren, das von allen Lehrkräften angewandt wird. Essentiell dabei ist, die Anwesenheit der Schüler*innen zu Stundenbeginn in allen Stunden zu erfassen und ein funktionierendes Rückmeldesystem zwischen Fach- und Klassenlehrkräften zu haben. Der Abschnitt [Dokumentation und Beobachtung von Fehlzeiten](#) enthält weitere Informationen dazu.

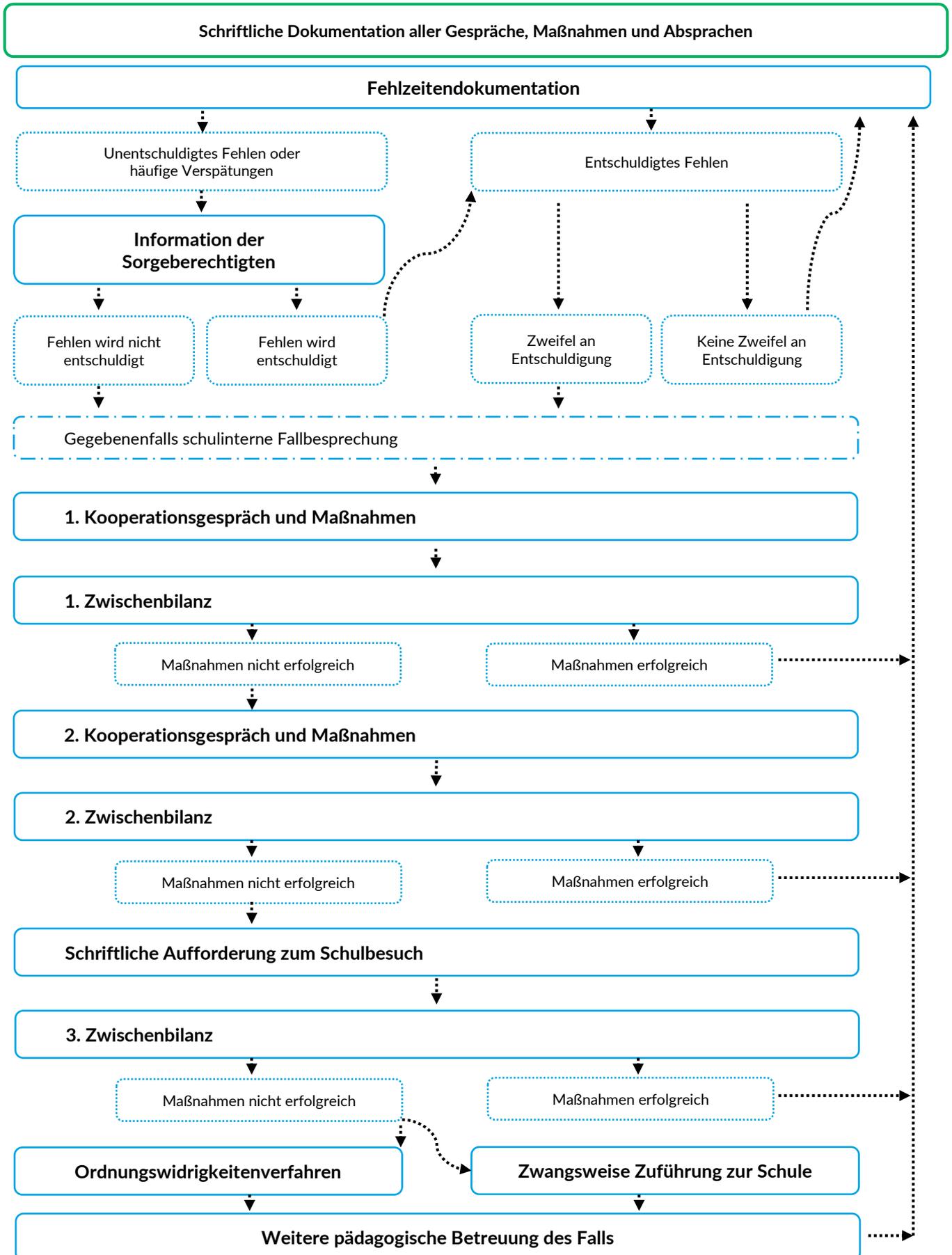
Unentschuldigtes Fehlen oder häufige Verspätungen

Da Schulabsentismus häufig ein schleichender Prozess ist, der sich erst langsam verfestigt, sollte frühzeitig auf unentschuldigtes Fehlen, Verspätungen oder verfrühtes Gehen reagiert werden. Dies gilt auch für Fälle, bei denen es nur einzelne Tagen oder Stunden betrifft

Entschuldigtes Fehlen

Lehrkräfte sollten Entschuldigungen kritisch hinterfragen. Um einschätzen zu können, ob ein unbegründetes entschuldigtes Fehlen vorliegt, ist es notwendig, die persönlichen Umstände der Schüler*innen zu kennen.

Abbildung 1: Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus



Quelle: Handreichung „Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus“¹⁵; eigene Darstellung

Information der Sorgeberechtigten

Damit die Schule ihrer schulischen Aufsichtspflicht gerecht wird, müssen die Sorgeberechtigten unverzüglich über das Fehlen informiert werden. Dies gibt den Sorgeberechtigten zudem die Möglichkeit, ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Schulpflicht nachzukommen. Zwei Vorlagen für die Anschreiben an die Sorgeberechtigten sind [hier](#) und [hier](#) hinterlegt.

Schulinterne Fallbesprechung

Um Unsicherheiten zu klären, das Ausmaß zu erörtern, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, kann es sinnvoll sein, sich gemeinsam mit Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen, Schulleitung und anderen Akteuren abzusprechen.

1. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Beim ersten Kooperationsgespräch sollte mit den Schüler*innen sowie gegebenenfalls den Sorgeberechtigten und weiteren Personen vorurteilsfrei und empathisch geklärt werden, was die Gründe für das Fehlen sind. Dabei sollen auch Hilfsangebote gemacht und gesetzliche Vorgaben und Konsequenzen aufgezeigt werden. Anschließend soll eine zeitlich verbindliche Zielvereinbarung mit Maßnahmen abgeschlossen werden, die es den Schüler*innen ermöglichen soll, zukünftig wieder regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Die Maßnahmen sollten individuell nach den Gründen des Fehlens ausgerichtet sein. Die Reintegration muss gründlich vorbereitet und alle betroffenen Lehrkräfte müssen darüber informiert sein. Die Unterstützung durch Mitschüler*innen kann hilfreich sein. Die Schulpsychologische Beratungsstelle bietet diesbezüglich eine Beratung an. Eine Vorlage für die Einladung der Sorgeberechtigten zu einem Beratungsgespräch ist [hier](#) abgelegt.

Zwischenbilanzen

Zwei Wochen nach dem ersten Kooperationsgespräch sollte mit dem gleichen Personenkreis eine erste Zwischenbilanz gezogen werden, in der der Erfolg der Maßnahmen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Dies ist auch Fokus der zweiten und dritten Zwischenbilanz.

Maßnahmen erfolgreich

Auch wenn eine Maßnahme erfolgreich oder teilweise erfolgreich ist, sollte diese trotzdem so lange aufrechterhalten werden, wie sie als hilfreich empfunden wird. Es sollten zudem regelmäßig Gespräche diesbezüglich stattfinden. Wenn die Reintegration abgeschlossen ist, sollte mit den Schüler*innen die Vereinbarung abgeschlossen werden, dass sie sich bei zukünftigen Problemen frühzeitig an eine von ihnen benannte Vertrauensperson wenden.

2. Kooperationsgespräch und Maßnahmen

Wenn die Maßnahmen des ersten Kooperationsgesprächs nicht erfolgreich waren, sollte ein zweites Kooperationsgespräch mit weiteren Professionen und Diensten durchgeführt werden. Die Schüler*innen und die Sorgeberechtigten sollten ebenfalls dazu eingeladen werden. Jedoch können auch Gespräche ohne sie durchgeführt werden. Ziel ist es, einen angepassten konkreten Handlungsplan zu entwerfen.

Schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch

Sollten die Maßnahmen nicht erfolgreich sein, werden alle Sorgeberechtigten schriftlich auf ihre Pflicht hingewiesen, dass der/die Schüler*in regelmäßig die Schule besucht und ein Verwaltungsvollstreckungs- oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie eine zwangsweise Zuführung zur Schule eingeleitet werden können, wenn die betroffene Person nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen wieder die Schule besucht. Eine Vorlage für das Anschreiben an die Sorgeberechtigten ist [hier](#) zu finden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Besucht die betroffene Person die Schule weiterhin nicht, beantragt die Schulleitung bei der zuständigen Schulaufsicht die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Als Hilfestellung hat die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Schulaufsicht verschiedene Unterlagen zu dieser Thematik [hier](#) hinterlegt.

Zwangsweise Zuführung zur Schule

Gleichzeitig beantragt die Schulleitung die zwangsweise Zuführung der betroffenen Person zur Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde. Zuständig ist die Ordnungsbehörde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Weitere pädagogische Betreuung des Falls

Auch wenn die Maßnahmen des Schulgesetzes nun ausgeschöpft sind, endet hier nicht der pädagogische Auftrag der Schule. Solange die Person Schüler*in der Schule ist, sollte sie angenommen, ermutigt und unterstützt werden sowie eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Ansprechperson haben.

Besprechung von Schulabsentismusfällen

Im Kreis Unna existieren eine Reihe von Formaten, in denen über Schulabsentismusfälle beraten werden kann. Durch die gemeinsame Besprechung eines Falls mit verschiedenen Akteur*innen werden Informationen aus verschiedenen Lebensbereichen und unterschiedliche fachliche Perspektiven berücksichtigt. Dies kann dabei helfen,

- ein genaueres Bild von der Situation zu zeichnen,
- die Ursachen des Absentismusfalls besser zu verstehen,
- die Abstimmung zwischen Akteur*innen zu verbessern und
- eine erfolgsversprechende Lösung für die Kinder und Jugendlichen zu finden.

Gleichzeitig erschwert es Kindern, Jugendlichen oder Sorgeberechtigten, verschiedene Akteur*innen gegeneinander auszuspielen. In der Folge werden die gängigen Formate der Fallbesprechung im Kreis Unna dargestellt. Hierbei ist für jedes Format der inhaltliche Schwerpunkt, die beteiligten Akteure, der Zugangsweg und die Notwendigkeit des Einverständnisses der Eltern aufgeführt.

Anonyme Fallberatung des Jugendpsychiatrischen Dienstes

Inhalt:	Prüfung, ob psychiatrische Erkrankung bei Jugendlichen ab 14 Jahren vorliegt und Hilfestellung
Beteiligte Akteure:	Schule; Jugendpsychiatrischer Dienst
Zugangsweg:	Einer der beteiligten Akteure wendet sich an den anderen.
Einverständnis der Eltern:	Nicht notwendig

Anonyme Fallberatung der Schulpsychologischen Beratungsstelle

Inhalt:	Sensibilisierung und Beratung bezüglich Schulabsentismus
Beteiligte Akteure:	Schule; Schulpsychologische Beratungsstelle
Zugangsweg:	Einer der beteiligten Akteure wendet sich an den anderen.
Einverständnis der Eltern:	Nicht notwendig

Beratung nach § 8b des SGB VIII

Inhalt:	Beratung bezüglich des Verdachts von Kindeswohlgefährdung
Beteiligte Akteure:	Schule; 8b-Fachkraft (Jugendamt, Schule, Kita, Kinderschutzbund, Erziehungsberatungsstelle)
Zugangsweg:	Die Lehrkraft wendet sich an die 8b-Fachkraft im Jugendamt.
Einverständnis der Eltern:	Nicht notwendig

Multiprofessionelles Gespräch mit Eltern

Inhalt:	Multiprofessionelle Besprechung bezüglich des künftigen Vorgehens
Beteiligte Akteure:	Erforderlich: Eltern; Schule Optional: Jugendpsychiatrischer Dienst; Schulpsychologische Beratungsstelle; Jugendamt; Kinder-, Jugend- und Hausärzt*innen; Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Erziehungsberatungsstelle; Kinderschutzbund
Zugangsweg:	Einer der beteiligten Akteure wendet sich an die anderen.
Einverständnis der Eltern:	Notwendig

Pädagogischer Austausch

Inhalt:	Austausch zu Fragen der Erziehung
Beteiligte Akteure:	Schule; öffentliche und freie Jugendhilfeträger
Zugangsweg:	Einer der beteiligten Akteure wendet sich an die anderen.
Einverständnis der Eltern:	Nicht notwendig

Kooperation

Beim Umgang mit Schulabsentismusfällen gibt es eine Vielzahl an möglichen Kooperationspartner*innen, deren Einbindung sinnvoll oder notwendig sein kann. In der Folge werden die zentralen Kooperationspartner*innen im Hinblick auf Schulabsentismus aufgeführt und ihre Rolle bei dieser Thematik beschrieben. Ein Verzeichnis mit ihren Kontaktinformationen findet sich [hier](#). Das Verzeichnis wird einmal jährlich aktualisiert.

Allgemeine Soziale Dienste (ASD) der Jugendämter

Der Allgemeine Sozialdienst bietet Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Problemen für Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche an. Auch Fachkräfte und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können sich mit Fragen und Anliegen an den ASD wenden. Darüber hinaus übernimmt er die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen und Gefahren für ihr Wohl abzuwenden.

Arbeitskreise zur Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern

Die Arbeitskreise zur Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern versuchen, die Situation dieser Kinder zu verbessern und ihnen eine abgestimmte, besser zugängliche Hilfe zu ermöglichen.

Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei Krisen und Konflikten in der Familie. Sie bieten professionelle Hilfe und suchen gemeinsam mit den beteiligten Personen nach individuellen Lösungen.

Familiengerichte

Familiengerichte verhandeln Ehescheidungen und die mit der Scheidung und Trennung im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten und Entscheidungen um Kinder, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, Wohnungszuweisung und Hausratteilung. Familiengerichte bieten zudem Anhörungstermine für Jugendämter an.

Jobcenter Kreis Unna

Das Jobcenter Kreis Unna hat die Aufgabe, Kund*innen vom 15. Lebensjahr an bis zur Rente in allen Lebensbereichen zu beraten, die für eine nachhaltige Integration in Ausbildung oder Arbeit relevant sind. Zwischen dem Jobcenter Kreis Unna und den örtlichen Jugendämtern kann im Fall des Verdachts von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ein sehr enger datenschutzrechtlich abgesicherter Austausch stattfinden.

Jugendämter

Die Jugendämter stehen beratend zur Seite, wenn es um die vielschichtigen Bedürfnisse oder Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien geht. Das Aufgabenspektrum reicht dabei vom bedarfsgerechten Angebot an Kindertageseinrichtungen, Unterhalt und Beurkundungen, über den Allgemeinen Sozialen Dienst, den Pflegekinderdienst, der Eingliederungshilfe für psychisch kranke oder davon bedrohte Kinder, dem Jugendschutz, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe im

Strafverfahren bis hin zu schulbezogenen Angeboten und Schulträgeraufgaben. Bei allen Leistungen steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Jugendpsychiatrischer Dienst (JPDI)

Der Jugendpsychiatrische Dienst ist ein Spezialdienst für Jugendliche ab 14 Jahren bis ins junge Erwachsenenalter des Kreises Unna. Die Hauptaufgaben liegen

- in der Beratung und Diagnostik sowie Unterstützung bei der Behandlung unterschiedlichster seelischer Probleme und psychischer Auffälligkeiten bei Jugendlichen, die keinen Zugang zum Regelsystem haben,
- in flexiblen, niederschweligen und freiwilligen Beratungsangeboten zur Erstdiagnostik und
- in der Beratung und Hilfe für Familie, Angehörige und Institutionen.

Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V. setzt sich für den Schutz von Kindern vor Gewalt, gegen Kinderarmut und für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ein.

Kinder-, Jugend- und Hausärzt*innen

Kinder-, Jugend und Hausärzt*innen sind wichtige Ansprechpersonen für die Gesundheit von Schüler*innen.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ist Ansprechpartner für Sorgeberechtigte, Erzieher*innen, Lehrer*innen und niedergelassene Ärzt*innen bei Fragen zur Gesundheit von Kindern. Unter anderem werden die Themen Gesundheitsfürsorge, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualprävention und gesundheitliche Schulfähigkeit behandelt.

Kinder- und Jugendpsychiater*innen

Kinder- und Jugendpsychiater*innen diagnostizieren und behandeln Kinder und Jugendliche bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Störungen.

Kommunales Integrationszentrum

Das Kommunale Integrationszentrum unterstützt Neuzugewanderte und Personen mit Migrationshintergrund mit vielfältigen Maßnahmen.

Schulaufsicht (Obere)

Die Obere Schulaufsicht hat die Dienst- und Fachaufsicht über Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sekundarschulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs sowie Förderschulen im Bildungsbereich dieser Schulformen.

Schulaufsicht (Untere)

Die Untere Schulaufsicht hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen und die Fachaufsicht über Hauptschulen und bestimmte Förderschulen.

Schulleitungen

Schulleitungen sind für die Leitung von Schulen zuständig.

Schulpsychologische Beratungsstelle (SBS)

Schulpsychologische Beratung unterstützt alle Personen einer Schule dabei, Lösungswege für schulische Problemstellungen zu finden. Dabei bleibt die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten immer gewahrt. Die Nutzung der Angebote der SBS ist stets freiwillig und kostenlos. Alle Mitarbeiter*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und leben den Grundsatz der Allparteilichkeit. Die Schulpsychologische Beratungsstelle bietet speziell Beratung bei Schulabsentismus an.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist professionell durchgeführte Soziale Arbeit in einer Schule und mit den Menschen, die dort lernen und arbeiten.

Maßnahmen im Kreis Unna

Damit schulabsente Schüler*innen wieder regelmäßig die Schule besuchen, ist es hilfreich, sie bei diesem Prozess zu unterstützen. Um dies gewährleisten zu können, ist es sinnvoll, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und zu etablieren. Im Kreis Unna existieren aktuell im Rahmen von Schulabsentismus bereits die folgenden Maßnahmen.

Handlungsleitfaden der Stadt Werne – Stadt Werne

In der Stadt Werne wurde ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus entwickelt. Dieser beschreibt die Ursachen und Formen von Schulabsentismus, mögliche präventive und intervenierende Handlungsansätze sowie Kooperationspartner*innen.

Kurve kriegen – Kreispolizeibehörde Unna

Das Landesprojekt *Kurve kriegen* hat das Ziel Kinder und Jugendliche, die ein hohes Risiko haben, kriminell zu werden, zu erkennen und dies mit passgenauen Maßnahmen zu verhindern. Im Kreis Unna wird es von der Kreispolizeibehörde Unna umgesetzt.

2. Chance für Schulverweigerer – IN VIA Unna e. V.

Beim Projekt *2. Chance für Schulverweigerer* des IN VIA Unna e. V. werden Jugendliche unterstützt, die durch Schulabsentismus auffällig geworden sind und aktiv ihre Situation verbessern möchten. Die Schüler*innen bekommen eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung, die folgende Bestandteile haben kann:

- Besuch des schulexternen Unterrichts in hauseigenen Schulungsräumen
- Entwicklung und Umsetzung eines Reintegrationsprozesses in die Schule mit allen Beteiligten
- Gemeinsame Erstellung von Förderplänen mit Schüler*innen
- Vorbereitung auf die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

-
- ¹ Stamm, Margrit. 2006. Schulabsentismus. Anmerkungen zu Theorie und Empirie einer vermeintlichen Randerscheinung schulischer Bildung. In: *Zeitschrift für Pädagogik*. 52 (2), S. 285-302. ISSN 0044-3247
- ² Sälzer, Christine, Manfred Prenzel und Eckhard Klieme. 2013. Schulische Rahmenbedingungen der Kompetenzentwicklung. In: Manfred Prenzel, Christine Sälzer, Eckhard Klieme und Olaf Kähler (Hrsg.). *PISA 2012. Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland*. Münster: Waxmann Verlag GmbH, S. 155-187. ISBN 978-3-8309-3001-3
- ³ Dezela, Steven, Nicole Grajner, Carsten Hammcher, Daria Reiß, Sebastian Schlage und Daniel Schulz. 2019. *Schulabsentismus in Lünen* [Projektarbeit]. Dortmund: Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung NRW
- ⁴ Sälzer, Christine und Jörg-Henrik Heine. 2016. Students' skipping behavior on truancy items and (school) subjects and its relation to test performance in PISA 2012. In: *International Journal of Educational Development*. 46, S. 103-113. ISSN 0738-0593
- ⁵ Lenzen, Christoph, Gloria Fischer, Anika Jentzsch, Michael Kaess, Peter Parzer, Vladimir Carli, Danuta Wasserman, Franz Resch und Romuald Brunner. 2013. Schulabsentismus in Deutschland – Die Prävalenz von entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlzeiten und ihre Korrelation mit emotionalen und Verhaltensauffälligkeiten. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*. 62 (8), S. 570-582. ISSN 0032-7034
- ⁶ Baier, Dirk, Christian Pfeiffer, Michael Windzio und Susann Rabold. 2006. *Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen, Schulabsentismus und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 4. und 9. Jahrgangsstufe*
- ⁷ § 34 Abs. 1 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ⁸ § 34 Abs. 2 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ⁹ § 35 Abs. 1 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ¹⁰ § 38 Abs. 3 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ¹¹ 1.1 [RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015](#)
- ¹² § 41 Abs. 1 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ¹³ § 41 Abs. 2 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ¹⁴ § 41 Abs. 3 [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022
- ¹⁵ Bezirksregierung Arnsberg. [Handreichung „Lehrerkompetenz bei Schulabsentismus“](#)
- ¹⁶ § 4 Abs. 5 [Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern \(VO-DV I\) vom 14.06.2007](#), geändert durch Verordnung vom 23.03.2022
- ¹⁷ § 9 Abs. 1 [Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern \(VO-DV I\) vom 14.06.2007](#), geändert durch Verordnung vom 23.03.2022